Holzenergie
KANTON BERN

Statuten Holzenergie Kanton Bern

---

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Holzenergie Kanton Bern** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Spiez.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der umweltgerechten, energetischen und effizienten Verwendung von Schweizer Holz, einschliesslich der nachhaltigen Nutzung des ökologischen und ökonomischen Potenzials des Energieträgers 'Holz'. Der Verein ist politisch unabhängig.

Der Verein geht zur Erreichung seiner Ziele folgenden Aktivitäten nach:

a) Führen einer Geschäftsstelle zur Erreichung der Zweckbestimmung
b) Koordination von Marketing, PR und Kommunikationsmassnahmen als aktive Fürsprecherin der Holzenergie mit Bezug zum Kanton Bern
c) Aufbau und Pflege eines Netzwerks der wichtigsten Medienverantwortlichen mit Bezug zum Kanton Bern
d) Unterstützen von regionalen Organisationen im Kanton Bern mit gleichen oder verwandten Zwecken
e) Verfassen von Studien (wie z.B. Machbarkeitsstudien) und Stellungnahmen zu energiepolitischen Fragen
f) Aufbau und Nutzung des politischen Netzwerkes 'Holzenergie' auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene
g) Verfassen von konkreten, politischen Vorstössen; Nutzung von Synergien mit dem Verein Holzenergie Schweiz und weiteren Holzenergie-Organisationen
h) Kooperation mit Kreisen, welche die Verbreitung der Holzenergienutzung fördern
i) Unterstützung von Forschung und Entwicklung der energetischen Holzverwertung
j) Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet Holzenergie
k) Regelmässige Branchentreffen zu aktuellen Themen
l) Beschaffung der für die Aktionen erforderlichen Mittel.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Projekt-Förderbeiträge
- Beiträge aus Partnerschaften
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Er verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und öffentliche Zwecke. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen:
Einzelmitglieder
- Einzelpersonen, Firmen und Gemeinden

Kollektivmitglieder
- Verbände und Vereine

Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages. Die Mitgliederbeiträge und Stimmrechte sind im «Regulativ Mitgliederbeiträge und Stimmrechte» (Anhang 1) und in Art. 6 nachfolgend festgelegt.

4.2 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.
- durch Ausschluss mittels Beschluss der Mitgliederversammlung
- durch Tod einer Einzelperson bzw. Auflösung einer Firma oder Gemeinde (inkl. Fusion) mit Einzelmitgliedschaft.
- durch Auflösung einer Kollektivmitgliedschaft.

4.3 Ein Mitglied kann mit Angabe von Gründen von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6. Die Vereinsversammlung

6.1. Das oberste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

6.2. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen beschliessen, dass eine Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt wird. Für die Beschlussfassung gilt der Art. 6 Abs. 7 sinngemäss.

6.3. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

6.4. Alle Mitglieder verfügen über eine Stimme.

6.5. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens fünf Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

6.6. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
c) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Kenntnisnahme vom Jahresbudget
h) Kenntnisnahme vom Tätigkeitsprogramm
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
j) Änderung der Statuten
k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedschaften
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach Massgabe von Art. 11.

6.7. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Sie werden für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

7.1. Aufgaben und Kompetenzen
- Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder abstimmt.
- Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- Er kann Fachgremien, Arbeitsgruppen und Projektgruppen bilden. Eine Mitarbeit in diesen Gremien ist auch möglich von Personen, die nicht dem Verein angehören.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

7.2. Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands
- Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Eine Mehrheit des Vorstandes kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.
- Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine unabhängige Revisionsstelle. Sie stellt zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Holzenergie
KANTON BERN

9. Zeichnungsberechtigung
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

10. Haftung
Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

11.2 Falls die Auflösung diese Mehrheit nicht findet, wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, bei der die Auflösung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

12. Inkrafttreten
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 05. November 2021 beschlossen und treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Mengestorf, 05. November 2021

Der Präsident	Die Protokollführerin
_____	_____.
Walter Schilt	Susanne Ammann